

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement) LS 412.121.31

Alte Fassung vom 30. Mai 1989	Neue Fassung Fassung vom 11. Juli 2005
<p>§ 4. Benotete Fächer</p> <p>Abs. 1: In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fächern des Lehrplans (Pflicht- und Freifächer). In Französisch wird in der Sekundarschule ab der 2. Klasse für die mündlichen und schriftlichen Leistungen je eine Note erteilt.</p> <p>Abs. 2: In der Primarschule werden keine Noten erteilt: - Gesamte Primarschule: Lebenskunde; - 1.-3. Klasse: Realien, Handarbeit, Zeichnen, Musik, Sport; - 5. und 6. Klasse: Französisch. Bei erfolgtem Besuch des Unterrichts in Biblischer Geschichte oder Religionsunterricht wird anstelle einer Note die Bemerkung „besucht“ eingetragen.</p> <p>Abs. 3: In der dritten Klasse der Oberstufe werden Pflicht- und Wahlfächer benotet. Keine Noten werden erteilt: - in Wahlfächern, die ein Fach vertiefen, das bereits im Pflichtbereich benotet wird; - in Wahlfächern Zeichnen, handwerkliches Gestalten und Musik. Der Besuch von Wahlfächern, die nicht benotet werden, wird im Zeugnis mit der Bemerkung „besucht“ bestätigt. Die Wahlfächer werden, soweit dies notwendig ist, im Zeugnis näher umschrieben.</p> <p>Abs. 4: An der Oberstufe darf in der zweiten Klasse dem zweiten ordentlichen Zeugnis und/oder in der dritten Klasse dem ersten Semesterzeugnis ein Beiblatt mit detaillierten Noten in den Fächern Realien (Natur und Technik/Natur und Welt/Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft), Deutsch (mündlich/schriftlich) und Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie) beigelegt werden.</p>	<p>§ 4. Benotete Fächer</p> <p>Abs. 1: In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fächern des Lehrplans (Pflicht-, Wahl- und Freifächer).</p> <p>Abs. 2: In der Primarschule werden keine Noten erteilt: - Gesamte Primarschule: Lebenskunde,; - 1.- 3. Klasse: Realien, Englisch, Handarbeit, Zeichnen, Musik, Sport; - 5. und 6. Klasse: Französisch. Bei erfolgtem Besuch des Unterrichts in Biblischer Geschichte wird anstelle einer Note die Bemerkung „besucht“ eingetragen.</p> <p>Abs. 3: An der Oberstufe wird die Notengebung in Mathematik und in Realien differenziert. In Sprachen wird je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von vier Kernkompetenzen. Bei erfolgtem Besuch des Religionsunterrichts wird anstelle einer Note die Bemerkung „besucht“ eingetragen.</p> <p>Abs. 4: In der dritten Klasse der Oberstufe werden Pflicht- und Wahlfächer benotet. Die Wahlfächer werden, soweit dies notwendig ist, im Zeugnis näher umschrieben.</p>

<p>Abs. 5: Im ordentlichen Zeugnis wird die Beurteilung der Leistung auch in jenen Fächern, in welchen detaillierte Noten ausgewiesen werden, als Gesamtnote dargestellt. Dabei ist eine unterschiedliche Gewichtung der detaillierten Noten zulässig.</p>	<p>Abs. 5: Ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 9. Schülerverhalten</p> <p>Die Bewertung von Fleiss, Ordnung und Betragen wird in den Worten „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ ausgedrückt.</p> <p>Anmerkungen über die Charaktereigenschaften eines Schülers dürfen nicht im Zeugnis eingetragen werden. Ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten des Schülers können in einem separaten Bericht festgehalten werden.</p>	<p>§ 9. Schülerverhalten</p> <p>Abs. 1 An der Primarschule wird die Bewertung von Fleiss, Ordnung und Betragen in den Worten „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ ausgedrückt.</p> <p>Abs. 2 (neu) An der Oberstufe wird das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten bewertet.</p> <p>Abs. 3 (neu) Anmerkungen über die Charaktereigenschaften eines Schülers dürfen nicht im Zeugnis eingetragen werden. Ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten des Schülers können in einem separaten Bericht festgehalten werden.</p>
<p>§ 11 Zeugniseintrag</p> <p>Abs. 1 Alle Eintragungen im Zeugnis müssen dokumentenecht sein. Ein fehlerhaft ausgestelltes Zeugnis ist zu korrigieren oder neu auszustellen. Die Korrekturen sind als solche zu bezeichnen.</p> <p>Abs. 2 Die Zeugnisnoten werden für allfällige Rekonstruktionen eines Zeugnisses gleichzeitig in die Absenzenliste eingetragen.</p>	<p>§ 11 Zeugniseintrag</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 Die Zeugnisnoten werden für die allfällige Rekonstruktion eines Zeugnisses gemeinsam mit der Absenzenliste archiviert.</p>